

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/22

Xanten, 01.07.2015

29. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten vom 26.06.2015	2 – 3
Bekanntmachung der Ordnung zur 3. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) vom 26.06.2015	4 – 5
Bekanntmachung zum Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in den Sitzungen des Rates der Stadt Xanten sowie in den Sitzungen des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und der Bezirksausschüsse	5
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße/Weseler Straße und Sportplatz Birten“	6 – 8

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten  
vom 26.06.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Xanten am 24.06.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6  
Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag)**

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregung oder Beschwerde muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Die Anregung oder Beschwerde kann auch mündlich bei der Stabsstelle Bürgerdialog und Bürgerbeteiligung zur Niederschrift gegeben werden.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Fälle, bildet der Rat gemäß § 57 GO NRW einen Ausschuss für Bürgerbeteiligung. Im Ausschuss für Bürgerbeteiligung sind die Fraktionen des Rates sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe des Rates angehören, vertreten. Je nach Charakter werden die Anregungen und Beschwerden in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt, die spätestens 21 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag des Ausschusses eingegangen sind. Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
5. Bei Anregungen und Beschwerden von politischen Parteien bzw. Wählergruppen und ihren Untergruppierungen sowie von Stadtverordneten im Rat der Stadt Xanten findet keine Behandlung im Ausschuss für Bürgerbeteiligung statt. Diese Anregungen und Beschwerden sind je nach Zuständigkeit dem Fachausschuss, Bezirksausschuss oder dem Rat oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister weiterzuleiten. Soweit es sich um eine Anregung oder Beschwerde handelt, die in die Entscheidungszuständigkeit eines Fachausschusses oder Bezirksausschusses fällt, entscheidet dieser Ausschuss darüber. Soweit dem Fachausschuss oder dem Bezirksausschuss eine Vorberatung zusteht, leitet er die Anregung oder Beschwerde

mit dem Beratungsergebnis dem Rat zur Entscheidung zu. Je nach Charakter werden die Anregungen und Beschwerden in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt, die spätestens 21 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag eingegangen sind.

6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
7. Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde ist abzusehen,
  - a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) wenn sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten erneut gestellt wird und gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.
8. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.06.2015

gez.

Görtz  
Bürgermeister

**Ordnung zur 3. Änderung der  
Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der  
Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)  
vom 26.06.2015**

Aufgrund des § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 und § 7 GO NRW sowie des § 9 Absatz 12 der Hauptsatzung der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 24.06.2015 folgende Ordnung zur 3. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

**§ 1**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6  
Ausschuss für Bürgerbeteiligung**

Beratungszuständigkeiten

- a) Behandlung der an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW) mit Beschlussempfehlung an die entscheidungsbefugte Stelle. Ausgenommen sind Anregungen und Beschwerden von politischen Parteien bzw. Wählergruppen und ihren Untergruppierungen sowie von Stadtverordneten im Rat der Stadt Xanten.
- b) Entwicklung von Konzepten zur Bürgerbeteiligung und zum Bürgerdialog sowie Begleitung bei deren Umsetzung.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung zur 3. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 3. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.06.2015

gez.

Görtz  
Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in den Sitzungen des Rates der Stadt Xanten sowie in den Sitzungen des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und der Bezirksausschüsse**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende neue Regelung zum Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Geschäftsordnung festgelegt:

In jede **Ratssitzung** wird eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen. Weiterhin finden Fragestunden im **Ausschuss für Bürgerbeteiligung** und in den Sitzungen der **Bezirksausschüsse** statt. In den Sitzungen der Fachausschüsse sowie im Hauptausschuss finden weiterhin keine Fragestunden statt.

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufrufung des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Das Fragerecht der Einwohnerinnen und Einwohner ist auf maximal drei Fragen je Sitzung beschränkt. Die Fragen müssen kurz gefasst sein.

Melden sich mehrere Einwohnerinnen oder Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin oder der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Xanten, 26.06.2015

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“**

#### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des Sportplatzes in Birten und die Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche u.a. mit Lebensmitteleinzelhandel zur Nahversorgung der Bevölkerung des Ortsteils Birtens.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstücke 1130, 1131, 1132, 1133, 1135, 1136, 1225, 1226, 1230 und 1231. Der Planbereich weist eine Größe von ca. 3,4 ha auf.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
  2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
  3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
  4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
  5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 128 B „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten“ mit dem Ratsbeschluss vom 24.06.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 29.06.2015

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister

